

Volker Mariak:

Die Spirale der Gewaltkriminalität

- Kriminologische Beiträge zur Prüfung der Verrohungsthese
- Tierquälerei und Tiertötung als Vorstufe der Gewalt gegen Menschen
- Covid-19-Pandemie und die Problematik häuslicher Gewalt

4., neu bearbeitete Auflage

© 2024

4. Auflage, Vorgängerausgabe 2021

ISBN Softcover: 978-3-384-42944-5

ISBN Hardcover: 978-3-384-42945-2

ISBN E-Book: 978-3-384-42946-9

Druck und Distribution im Auftrag des Autors:
tredition GmbH, Heinz-Beusen-Stieg 5, 22926 Ahrensburg,
Germany. Coverdesign: V. Mariak

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Für die Inhalte ist der Autor verantwortlich. Jede Verwertung ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Die Publikation und Verbreitung erfolgen im Auftrag des Autors, zu erreichen unter: tredition GmbH, Abteilung „Impressumservice“, Heinz-Beusen-Stieg 5, 22926 Ahrensburg, Deutschland.

Volker Mariak

Die Spirale der Gewaltkriminalität

- **Kriminologische Beiträge zur Prüfung der Verrohungsthese**
- **Tierquälerei und Tiertötung als Vorstufe der Gewalt gegen Menschen**
- **Covid-19-Pandemie und die Problematik häuslicher Gewalt**

4., neu bearbeitete Auflage



„Der Mensch, der die menschlichen Gefühle nicht ersticken will, muß sich den Tieren gegenüber mit Güte verhalten; weil der, der unmenschlich gegenüber den Tieren ist, auch hart mit den Menschen wird. Wir können die Seele eines Menschen an der Verhaltensweise gegenüber den Tieren erkennen.“

(Immanuel Kant [1724 - 1804], Philosoph, Quelle: Aphorismen.de, Aphorismen zum Thema: Gefühl, URL Kant)

„Vom Tiermord zum Menschenmord ist nur ein Schritt und damit auch von der Tierquälerei zur Menschenquälerei.“

(Leo [Lew] Nikolajewitsch Graf Tolstoi [1828 – 1910], russischer Dichter und Schriftsteller, Quelle: Aphorismen.de, Aphorismen zum Thema: Gefühl, URL Tolstoi)

„Die absichtliche Verwandlung eines Lebewesens in ein Bündel von Leiden und stummer Verzweiflung ist ein Verbrechen – was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein?“

(Prof. Dr. Robert Spaemann, Philosophisches Institut der Universität München, Quelle: Bildung und Mensch e. V., Berühmte Vegetarier, URL Spaemann)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort zur aktuellen Auflage	15
2.	Vorwort – zugleich ein kurzer Ausflug in die Philosophie	17
3.	Notwendige Begriffsklärungen – Thematische Einführung	28
	3. 1. Das deutsche Tierschutzrecht	28
	3. 1. 1. Straftaten (§ 17 TierSchG)	29
	3. 1. 2. Ordnungswidrigkeiten (§ 18 TierSchG)	30
	3. 1. 3. Anmerkung zur Realität der Rechtsprechung	30
	3. 2. Gewalt gegen Tiere – Versuch einer Kategorisierung	36
	3. 3. Gewalt gegen Menschen	45
4.	Ausgewählte Kriminalfälle: Das Phänomen Mehrfachmord und der Tatbestand Tierquälerei	49
	4. 1. Einführung in die Fallbeispiele	49
	4. 2. Der Fall Carl Friedrich Großmann (1863 – 1922)	62

4. 3. Der Fall Ludwig Tessnow (1872 – 1939)	70
4. 4. Der Fall Friedrich Haarmann (1879 – 1925)	79
4. 5. Der Fall Peter Kürten (1883 – 1931)	100
4. 6. Der Fall Rudolf Pleil (1924 – 1958)	125
4. 7. Der Fall Joachim Kroll (1933 – 1991)	138
4. 8. Der Fall Manfred Wittmann (1943 –)	153
4. 9. Der Fall Ronny Rieken (1968 –)	162
4. 10. Der Fall Frank Gust (1969 –)	178
4. 11. Der Fall Martin Peyerl (1983 – 1999)	192
4. 12. Das Fazit aus den vorgestellten Kurzbiografien	199
4. 12. 1. Übersicht	199
4. 12. 2. Schuldfähigkeit	203

4. 12. 3. Schlüsselreize	209
4. 12. 4. Gewalt gegen Tiere in der „Probierphase“	214
4. 12. 5. Korrektive Eingriffe und Resozialisierung	215
5. US-amerikanische Studien zum Zusammen- hang zwischen Tierquälerei und der Gewalt gegen Menschen	219
5. 1. Zum Stand der US-Forschung	219
5. 2. US-amerikanische Forschung – Ein Fazit	233
5. 3. Die Studie von Alan R. Felthous (1980): Aggression against Cats, Dogs and People	234
5. 3. 1. Vorbemerkung	234
5. 3. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	235
5. 3. 3. Resultate	236
5. 4. Die Studie von Elizabeth DeViney, Jeffery Dickert u. Randall Lockwood (1983): The Care of Pets Within Child Abusing Families	241
5. 4. 1. Vorbemerkung	241
5. 4. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	241

5. 4. 3. Resultate	244
5. 5. Die Studie von Alan R. Felthous (1984): Psychotic Perceptions of Pet Animals in Defendants Accused of Violent Crimes	248
5. 5. 1. Vorbemerkung	248
5. 5. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	249
5. 5. 3. Resultate	255
5. 6. Die Studie von Stephen R. Kellert u. Alan R. Felthous (1985): Childhood Cruelty toward Animals among Criminals and Noncriminals	256
5. 6. 1. Vorbemerkung	256
5. 6. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	258
5. 6. 3. Resultate	261
5. 7. Die Studie von Robert K. Ressler, Ann W. Burgess, Carol R. Hartmann, John E. Douglas u. Arlene McCormack (1986): Murderers who Rape and Mutilate	273
5. 7. 1. Vorbemerkung	273
5. 7. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	274

5. 7. 3. Resultate	276
5. 8. Die Studie von Alan R. Felthous u. Stephen R. Kellert (1987): Psychological Aspects of Selecting Animal Species for Physical Abuse	284
5. 8. 1. Vorbemerkung	284
5. 8. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	284
5. 8. 3. Resultate	286
5. 9. Die Studie von Frank R. Ascione (1998): Battered Women's Reports of Their Partner's and Their Children's Cruelty to Animals	299
5. 9. 1. Vorbemerkung	299
5. 9. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	299
5. 9. 3. Resultate	301
5. 10. Die Studie von Joshua C. Overton (2011): Examining the Effect of Childhood Animal Cruelty Motives on Recurrent Adult Violent Crimes Toward Humans	308
5. 10. 1. Vorbemerkung	308
5. 10. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	310

5. 10. 3. Resultate	313
6. Aktuelle deutsche Studien zum Zusammenhang zwischen Tierquälerei und der Gewalt gegen Menschen	319
6. 1. Zum Stand der Forschung	319
6. 2. Die Studie von Dietmar Heubrock u. Dorothee Parildayan-Metz (2007): Wer tut denn nur so etwas? Zur Kriminalpsychologie des nord-deutschen „Pferderippers“	323
6. 2. 1. Vorbemerkung	323
6. 2. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	324
6. 2. 3. Resultate	330
6. 3. Die Studie von Kathrin Sevecke u. Maya Krischer (2009): Tierquälerei u. Persönlichkeitspathologie bei delinquenten Jungen u. Mädchen. Ergebnisse aus der Kölner GAP-Studie	342
6. 3. 1. Vorbemerkung	342
6. 3. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	342
6. 3. 3. Resultate	347
6. 4. Die Studien zur Gewalt gegen Menschen u. Tiere im Fazit	352

6. 4. 1. Vorbemerkung	352
6. 4. 2. Resultate der referierten Studien zur Gewalt gegen Menschen u. Tiere: Ein Überblick	354
6. 4. 2. 1. Die Studie von Alan R. Felthous (1980)	354
6. 4. 2. 2. Die Studie von Elizabeth DeViney, Jeffery Dickert, Randall Lockwood (1983)	355
6. 4. 2. 3. Die Studie von Alan R. Felthous (1984)	355
6. 4. 2. 4. Die Studie von Stephen R. Kellert u. Alan R. Felthous (1985)	356
6. 4. 2. 5. Die Studie von Robert K. Ressler, Ann W. Burgess, Carol R. Hartmann, John E. Douglas u. Arlene McCormack (1986)	357
6. 4. 2. 6. Die Studie von Alan R. Felthous u. Stephen R. Kellert (1987)	359
6. 4. 2. 7. Die Studie von Frank R. Ascione (1998)	361
6. 4. 2. 8. Die Studie von Joshua C. Overton (2011)	362
6. 4. 2. 9. Die Studie von Dietmar Heubrock u. Dorothee Parildayan-Metz (2007)	363

6. 4. 2. 10. Die Studie von Kathrin Sevecke u. Maya Krischer (2009)	366
6. 4. 2. 11. Wie die vorstehende Übersicht der Resultate belegt, sind in der Essenz folgende Aussagen zu berücksichtigen:	367
7. Pandemie und häusliche Gewalt	371
7. 1. „Ja, mach nur einen Plan ...“ – Mechanismen der Pandemie- Bekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland	371
7. 1. 1. Ein kurzer historischer Rückblick	371
7. 1. 2. Die Pandemie-Maßnahmen (Stop-and-Go-Politik)	372
7. 2. Soziale Konsequenzen weitgehender Isolierung im häuslichen Bereich	391
7. 2. 1. Die Ausgangslage	391
7. 2. 2. Die Studie von Janina Steinert u. Cara Ebert	398
7. 2. 2. 1. Vorbemerkung	398
7. 2. 2. 2. Forschungsziel u. Aufbau der Untersuchung	399
7. 2. 2. 3. Resultate u. Thesen	400

7. 2. 3. Der Fachtext v. Sofia Amaral, Victoria Endl-Geyer u. Helmut Rainer	403
7. 2. 3. 1. Vorbemerkung	403
7. 2. 3. 2. Resultate u. Thesen	404
7. 2. 4. Ein vorläufiges Fazit	408
7. 2. 5. Der Fachtext I von Andrew M. Campbell	410
7. 2. 5. 1. Vorbemerkung	410
7. 2. 5. 2. Resultate u. Thesen	411
7. 2. 6. Der Fachtext II von Andrew M. Campbell	418
7. 2. 6. 1. Vorbemerkung	418
7. 2. 6. 2. Resultate u. Thesen	419
7. 2. 7. Ein vorläufiges Fazit	425
8. Endbetrachtung: Gewalt gegen Tiere – Gewalt gegen Menschen	429
8. 1. Nur ein akademisches Problem?	429

8. 2. Schlussakkord: Fallentwicklung u. Aufklärung bei TierSchG-Straftaten	438
9. Literaturverzeichnis	450
10. Tabellenverzeichnis	473
11. Verzeichnis d. Internetverbindungen (URL)	477

1. Vorwort zur aktuellen Auflage

„Alles fließt“ konstatierte der alte Grieche Heraklit und meinte damit, dass sich im Zeitablauf alles fortbewegt und ohne längeren Bestand bleibt. Dies gilt ebenfalls für das Auf und Ab kriminologisch relevanter Geschehnisse. Nun hat es gerade im Jahre 2020 gesellschaftliche Zäsuren gegeben, die in der Bundesrepublik wohl seit den unmittelbaren Nachkriegsjahren ohne Beispiel sein dürften: Im Fokus stehen hier die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie (Corona). Diese Folgen, die längst nicht überwunden sind, wirken ein auf das Zusammenleben in den Familien und sonstigen sozial engen Beziehungen (Intim-Partner*innen).

Im Band der zweiten Auflage wurde u. a. der Brennpunkt „häusliche Gewalt“ erörtert: Studien (vorwiegend US-amerikanische) zeigen auf, dass hier ein gravierendes ethisches und strafrechtliches Problem besteht, welches über Jahrzehnte hinweg - und allein schon aufgrund mangelhafter polizeilicher Statistiken – unterschätzt wurde. Eng verknüpft mit diesem gesellschaftlichen Desaster ist das Problemfeld Tierquälerei / Tiertötung, so dass in vielen Fällen Letzteres als frühes Warnsignal vor der Gewalt gegen Menschen dienen sollte.

Mit dann folgenden Auflagen verbunden ist neben einer Überarbeitung bestehender Texte die inhaltliche Ergänzung zum Thema Covid-19-Pandemie. Wie von Fachwissenschaftler*innen kaum anders erwartet, haben die Kontaktbeschränkungen in der Pandemie bereits im ersten Covid-19-Jahr katastrophale soziale Folgen ausgelöst. So sind durch wiederholte Verhängungen mehr oder weniger „harter“ Lockdowns fast alle öffentlichen Aktivitäten zum Erliegen gekommen (Stichworte: Besuchsverbote selbst im Familienkreis, polizeilich kontrollierte Abstandsweisungen in der Öffentlichkeit, das Verbot größerer Feiern, die Beschränkung der Urlaubsfahrten, die zeitweise Aussetzung der Betreuungsarbeit in den Kindertagesstätten und die oftmalige Aufhebung des Präsenz-Unterrichts an den Schulen, die weitgehende Schließung der Gastronomie-Betriebe und des Einzelhandels, der Zwang zum „Homeoffice“, die Zusperrung von Freizeit-Einrichtungen plus der Einstellung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, usw.).

Die Grundsituation der Betroffenen: Weitgehend auf den eigenen Wohnraum beschränkt, in der Krise derart sozial isoliert und mit der Verarbeitung existenzbedrohender Notlagen auf den engsten Familienkreis reduziert: Somit steigt die Zahl häuslicher Konflikte und mit ihnen die Verübung häuslicher Gewalt gegen Mensch und Tier.

Gegenwärtig, im November 2021, befinden wir uns in der vierten Pandemie-Welle: Die Werte der bundesweiten Inzidenz-Messung des Robert Koch-Institutes (RKI) haben deutlich die Kennzahl 400 überschritten und streben einem bisher nicht gekannten Höchststand zu (Modus der Aussage: 7-Tage-Inzidenz aller gemeldeten hospitalisierten COVID-19-Fälle). Entbrannt sind hitzige öffentliche Debatten um die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht sowie einer Impfpflicht für spezielle Berufsgruppen. Und erneut wurden bereits gravierende Kontaktbeschränkungen veranlasst. Ein großes Thema ist die sog. Booster-Impfung, die als dritte Impfung in Folge den stark sinkenden Infektionsschutz so weit wie möglich erneuern soll. Die Furcht in der Bevölkerung wächst. Eine Spaltung der deutschen Gesellschaft in Geimpfte und Ungeimpfte ist nun klar erkennbar und wirft zwischen beiden Bevölkerungsteilen tiefe soziale Gräben auf.

Die Gewaltspirale erfährt in diesem Klima allgemeiner Zukunftsangst und der nicht nur gesundheitlichen Bedrohung eine kräftige, weitere Drehung. Diese Problematik konnte in einem Fachtext, der sich mit dem „Link“ zwischen der Gewalt gegen Mitmenschen und der Gewalt gegen Tiere befasst, nicht übergangen werden.

Weit davon entfernt, einen umfassenden Einblick in die bereits jetzt im Rahmen der Covid-19-Krise vorliegende Gewaltliteratur bieten zu können, soll der neue Textabschnitt auf soziale Auswirkungen der Pandemie hinweisen: In der Entstehung befindet sich ein brisant verschärfendes Negativ-Phänomen, das bei Nichtbeachtung auf seine Weise für unsere Gesellschaft ebenso gefährlich werden könnte, wie die Ausbreitung der Pandemie selbst. Dass zudem „häusliche Gewalt“ mit der Gewalt gegen (Haus-)Tiere erwiesenermaßen eng verknüpft ist, bietet für private und staatliche Schutzeinrichtungen beider Couleur die Chance effektiverer Eingriffe. Damit wird erneut deutlich: Tierschutz ist ebenfalls Menschenschutz.

2. Vorwort – zugleich ein kurzer Ausflug in die Philosophie

Die vorliegende Schrift ist nicht allein gedacht für den wissenschaftlichen Diskurs. Sie wendet sich ebenfalls an das breite Spektrum der Tierschutz-Engagierten und an Kreise interessierter Leser*innen, die zunächst einen kurzen, informativen Überblick über die Gewaltthematik gewinnen möchten. In diesem Sinne beinhaltet die Arbeit das Anliegen, die ethische, soziokulturelle und rechtliche Problematik der Tierquälerei aus einem Blickwinkel darzustellen, der über das verursachte Leid am Tier hinaus die Gefahr zunehmender Gewaltbereitschaft und Gewaltanwendung auch für das mitmenschliche, soziale Umfeld der Täter*innen verdeutlicht. Viel zu lang wurde Tierquälerei sowohl im psychosozialen als auch im rechtlichen Bereich als wenig relevantes, das gesellschaftliche Zusammenleben nur geringfügig störendes Verhalten bewertet.

Diese Tendenz, Tierquälerei mehr oder weniger als Ordnungswidrigkeit, als „Kavaliersdelikt“, einzustufen, findet sich auch heute noch in der bundesdeutschen Rechtsprechung - trotz der ab dem ersten August 2002 erfolgten Erhebung des Tierschutzes zum Staatsziel. Im Gegensatz dazu haben in den USA kriminologische und psychologische Studien bereits sehr früh gezeigt, wie gefährlich ein Unterschätzen der gewaltausübenden Haushaltsmitglieder ebenfalls für ihre Mitmenschen sein kann. Dort hat die Exekutive aus den Forschungsergebnissen praktische Konsequenzen gezogen und bundespolizeiliche Ermittlungsmethoden wie das Profiling auf diese Gefahr abgestimmt, während in der Legislative nun ernsthafte Bestrebungen der Strafverschärfung zu beobachten sind.

Mittlerweile belegen auch deutsche Studien, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen Tierquälerei und der Gewalt gegen Menschen besteht. Auf diese wissenschaftlich fundierten Aussagen wird in späteren Textabschnitten näher einzugehen sein. Zitiert wurden im Vorspann zu dieser Schrift die Aphorismen dreier herausragender Persönlichkeiten zum Thema Tierquälerei. Alle drei verweisen auf deutliche Parallelen zwischen dem Sachverhalt Tierquälerei und der Gewalt gegen Menschen. Die Liste entsprechender Einschätzungen ließe sich mühelos und fast beliebig erweitern. Frühe Philosophen und heutige Fachwissenschaftler*innen – sie alle vereinigt der logische Schluss, dass Gewalt gegen Tiere auch das Fundament für Gewalt gegen Menschen legt.

Und nicht ohne Grund steht der berühmte Ausspruch von Immanuel Kant über diesen Zusammenhang von Tierquälerei und Gewalt gegen Menschen an erster Stelle der genannten Zitate. Mit seiner klaren Aussage, dass Tierquälerei ebenfalls zu Unbarmherzigkeit und Brutalität gegenüber Mitmenschen führe und damit indirekt zu einer Gefährdung des menschlichen Zusammenlebens, verdeutlichte Kant die so genannte Verrohungsthese, die dann auch die erste Tierschutzgesetzgebung wesentlich beeinflusste. Präzise heißt es bei Kant in seinen Ausführungen zu den „metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre“:

„In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Teils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität, im Verhältnisse zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird; [...]“

(Kant, 2016, S.224 f.)

Die gängige Interpretation der Kantischen Tierethik verweist darauf, dass Kant mit dieser Aussage nicht etwa das Unrecht anprangerte, welches betroffenen Tieren widerfährt: Eine Person, die Tiere quäle, handle in seinen Augen eben nur verwerflich, weil sie ihre Pflicht gegen sich selbst und ihre Mitmenschen verletze. Indem sie Tiere quäle, mindere sie ebenfalls ihre sozial wertvolle Fähigkeit zur Empathie gegenüber den Mitmenschen. Diese besondere menschliche Fähigkeit sei zum Erhalt des Sozialgefüges Gesellschaft aber „sehr diensam“ und somit unbedingt zu bewahren. Den Tieren werde mit dieser philosophischen Überlegung ein eigener moralischer Status abgesprochen. (Kant, 2016, S. 224 f.; siehe dazu: [URL Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften \[drze\]](#))

Die vorgenannten moralpädagogischen Argumente des Immanuel Kant lassen somit folgende Deutung zu: Nicht um der Tiere willen, sondern einzig um der Menschen willen soll Tierquälerei unterbleiben. Natürlich ist diese spezielle „Tierethik“ im Zeitablauf nicht ohne vehemente philosophische Kritik geblieben.

Eines der wichtigsten Gegenargumente kam bereits von Arthur Schopenhauer, der sich als Vollender der Kantischen Philosophie sah und das mit der Verrohungsthese scheinbar verbundene anthropozentrische Weltbild (der Mensch als Maß aller Dinge) entschieden verneinte. Schopenhauer, der die Bildung von Tierschutzvereinen sehr befürwortete, selbst Mitglied im Frankfurter Tierschutzverein (Frankfurt am Main) war, und ebenfalls den damals neugegründeten Münchener Tierschutz unterstützte, schrieb zu dieser Zeit:

„Die Tierschutzgesellschaften, in ihren Ermahnungen, brauchen immer noch das schlechte Argument, dass Grausamkeit gegen Tiere zu Grausamkeit gegen Menschen führe; – als ob bloß der Mensch ein unmittelbarer Gegenstand der moralischen Pflicht wäre, das Tier bloß ein mittelbarer, an sich eine bloße Sache! Pfuil!“ (URL Schopenhauer)

In einer anderen Stellungnahme wendet sich Schopenhauer entschieden gegen den – aus seiner Sicht - von Kant propagierten Sonderstatus des Menschen und die folglich Herabsetzung des Eigenwertes der Tiere:

„Also bloß zur Übung soll man mit Tieren Mitleid haben, und sie sind gleichsam das pathologische Phantom zur Übung des Mitleids mit Menschen. Ich finde, ... solche Sätze empörend und abscheulich.“ (URL Schopenhauer)

Aus der Sicht Schopenhauers beleidigt Kant die „echte Moral“, wenn er unterstellt, dass Tiere bloße Sachen sind, die man als Mittel zum moralischen Zweck benützen müsse. Für Schopenhauer waren Menschen und Tiere weitgehend wesensgleich. Und in der Tat klingt die philosophische Forderung, lediglich Menschen als Geschöpfe mit einem sittlich verbindlichen Eigenwert zu begreifen, arrogant, ethisch schlicht falsch und wäre – bei Umsetzung dieses Gedankens in reales Handeln – katastrophal für unsere Umwelt. Der Kantische Satz, dass der Mensch keine Pflicht gegen irgendein anderes Wesen habe als allein gegen seine Mitmenschen, könnte - falsch verstanden und angewandt - nicht nur zu einem ethisch-philosophischen Desaster hinleiten. Zwei Hauptpunkte lassen die Kantische These jedoch in einem neuen Lichte erscheinen und sollten zu tieferem Nachdenken führen:

a)

Es liegen Forschungsarbeiten vor, die aktuell zeigen, dass die Tierethik Immanuel Kants einer Neubewertung bedarf. Insbesondere die Arbeit der Moralthologin Dr. Heike Baranzke legt nahe, dass die nicht nur wissenschaftlich eingefahrene Interpretation der Kantischen These als tierfeindlich auf einem Falschverständnis beruht. Folgt man dieser Autorin, so zeigt sich bei Kant das Verbot der Tierquälerei als absolut und ohne jedweden anderen Handlungsspielraum: Dieses Tabu zähle Kant zu den kategorisch verbindlichen, vollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst und nicht etwa nur gegenüber den Mitmenschen. Es befinde sich ebenfalls nicht unter den mehr oder weniger beachtenswerten Pflichten zur Selbstkultivierung.

Mit dieser speziellen Einordnung des Tierquälerei-Verbots in die Pflichtenlehre gewinnt aber auch die Verrohungsthese ein anderes argumentatives Gewicht: Sie taugt nur noch bedingt als Begründung des Tierquälerei-Verbots, da der zwischenmenschliche Aspekt nun weniger bedeutsam ist. (Baranzke, 2002; siehe dazu auch: URL Baranzke) Aus der vorstehenden Neuinterpretation Kantischer Tierethik resultiert nicht nur eine philosophische Ehrenrettung, sondern ebenfalls die Abwertung der Verrohungsthese. Und genau hieraus ergibt sich der zweite Problempunkt:

b)

Philosophisch korrekt lässt sich das Verbot der Tierquälerei bei Kant nun von der Verrohungsargumentation abkoppeln. Es handelt sich primär nicht mehr um eine Fremdverpflichtung gegenüber den Mitmenschen. Menschen sind - der neuen Auslegung entsprechend - streng verpflichtet, Tierquälerei zu unterlassen, weil bei Zuwiderhandlungen ihre eigene moralische Integrität auf dem Spiel steht. Damit erhält die Unterlassung von Tierquälerei eine neue Qualität: Sie gerät nicht mehr zu einem bloßen „Charakterbonus“, den man sich je nach Lust und Laune verdienen mag oder nicht. (URL Baranzke, vgl. auch: URL Franzinelli)

Nicht nur für den Tierschutz ergeben sich aus dieser Position Kardinalfragen: Ist die Verrohungsthese damit wissenschaftlich obsolet und vom Tisch?